



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport , Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise,
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Annette Dutschke

annette.dutschke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.33-12235-103.1.0.2.11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
63 13

Hannover

05.05.2020

**Resettlement-Verfahren 2020;
Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gem. § 23 Abs. 4
AufenthG vom 21.02.2020**

**hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen;
Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung**

Mit Beschluss vom 09.12.2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am EU -Resettlement -Programm.

In ihrem Schreiben vom 21.06.2019 hat die Europäische Kommission (KOM) die EU - Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für den Zeitraum 1.01.2020 bis 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen. Die KOM teilte auch mit, dass zu dem Zeitpunkt Mittel aus dem Asyl, Migrations - und Integrationsfonds der EU (AMIF) für eine finanzielle Förderung von 20.000 Plätzen EU -weit zur Verfügung stünden und tatsächliche Einreisen bis 30.06.2021 erfolgen können. Dieses Programm stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der KOM seine Unterstützung zugesagt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahme-



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

kontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, mit einer weiteren Aufnahmeanordnung des BMI vom 21.02.2020 zugesagt, in diesem Rahmen insgesamt 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU -Türkei Erklärung vom 18.03.2016 umgesetzt (s. Aufnahmeanordnung des BMI vom 13.01.2020, mein Erlass vom 20.02.2020). Für die Aufnahme von bis zu 400 Personen im Rahmen des Pilotprogramms „Neustart im Team - Nest“ gilt ergänzend die Aufnahmeanordnung vom 24.02.2020.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für das Jahr 2020 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2020 im Rahmen von Resettlement auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG neben weiteren Maßnahmen 2.300 ausgewählten Schutzsuchenden unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen im Wege des Resettlement aufnimmt.

Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich insbesondere um syrische, irakische, sudanesishe, südsudanesishe, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Die Verteilung der im Rahmen des Resettlement-Programms einreisenden Personen auf die Länder erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel). Die in Niedersachsen Aufzunehmenden werden nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und somit bei der zu erfüllenden Aufnahmequote angerechnet.

Hierbei können Kommunen, die die Aufnahme von Personen aus dem Resettlement-Programm unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bei der landesinternen Verteilung bevorzugt berücksichtigt werden.

Zum Aufnahmeverfahren und zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung gebe ich Ihnen nachfolgende Hinweise:

1. Aufnahmeverfahren

1.1 Erstaufnahme und Aufnahmeverfahren in der Kommune

Für die im Rahmen des Resettlement-Programms 2020 in Zusammenarbeit mit dem UNHCR vom BAMF ausgewählten schutzbedürftigen Personen soll mit Ausnahme der Schwerstkranken und unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) die Erstaufnahme für die Dauer von bis zu 14 Tagen zentral über die LAB NI – vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland - erfolgen.

Entsprechend der vom BAMF getroffenen Verteilentscheidung erfolgt die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Flüchtlinge auf die niedersächsischen Kommunen durch die LAB NI.

Schwerstkranke einschließlich ihrer miteingereisten Familienangehörigen und UMA werden bereits vor der Einreise in die Länder verteilt. Diese Personen sind unmittelbar nach Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland von der Zielkommune in Empfang zu nehmen und zum bestimmten Aufenthaltsort zu begleiten. Die Abstimmung betreffend dieser Aufnahmen erfolgt rechtzeitig vor der Einreise. UMA sind ebenfalls unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen in die vorher bestimmte Kommune zu begleiten. Nach Ankunft vor Ort hat die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt zu erfolgen. In diesen Fällen wird bereits vor der Einreise Kontakt mit dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt aufgenommen, um die Aufnahme zu klären.

Während des Erstaufnahmeverfahrens sollen die Leistungsanträge nach dem SGB II gestellt werden. Dazu wird der mit den persönlichen Daten vorbereitete Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterschrieben und mit einem Eingangsstempel des SGB II- Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung soll bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Dazu werden der bereits gestellte Leistungsantrag und die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG) mit der landesinternen Zuweisungsentscheidung zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Leistungsbehörde weitergegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 –II -5020/ II -1101/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22.

Während des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der LAB NI können die aufgenommenen Personen an einem Kurs „Wegweiser für Deutschland“, der der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient, teilnehmen. Hierdurch soll den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in Deutschland erleichtert und den aufnehmenden Gebietskörperschaften bei der Eingliederung vor Ort Unterstützung geleistet werden.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme unterrichtet die LAB NI die aufnehmenden Kommunen zeitnah über den Aufnahmezeitpunkt, Anreisemodalitäten sowie über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen zu den Aufzunehmenden. Da die aufzunehmenden Personen von der LAB NI außer einem Taschengeld i.H.v. 20 Euro kein Bargeld erhalten, sind für den Tag der Ankunft seitens der Sozialleistungsträger für die Erstversorgung und Ausstattung mit Bargeld Vorkehrungen zu treffen.

Mit Rücksicht auf ihren ausländerrechtlichen Status sollen die im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird (§ 6 i.m.V. §§ 4, 22 und 24 SGB II und § 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 6b Bundeskindergeldgesetz).

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Integrationsleitstellen, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

1.2 Ersterfassung im AZR

Die AZR- Ersterfassung erfolgt für die Niedersachsen zugewiesenen schutzbedürftigen Personen, die am Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch die LAB NI. Die AZR- Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben. Für aufgenommene Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR- Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

2. Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

2.1 Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem durch das AA ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das BMI hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das AA an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement -Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes aufzusuchen. Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe ebenfalls sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement -Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

2.2 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

Im Falle der Asylantragstellung erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. In diesen Fällen sind die Betroffenen nach den allgemeinen asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Wird der Asylantrag vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, ist entsprechend zu verfahren.

2.3 Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt und ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht in einem anderen Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, möglich, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 AufenthG. Ein Sprachnachweis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG nicht erforderlich: Bei Ehegatten, wenn die Ehe bereits bestand, als der ausländische Ehepartner seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG) und bei minderjährigen ledigen Kindern, die zu ihrem bereits in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Im Einzelfall kann auch gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG vom Erfordernis des Sprachnachweises abgesehen werden.

2.4 Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorwärtliche schwere Straftat anzusehen ist,
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,
- c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Stellt sich nach der Einreise heraus, dass die Aufnahmezusage trotz des Vorliegens einer der vor genannten Tatbestände erteilt worden ist oder werden derartige Sachverhalte nachträglich bekannt, sind diese dem BAMF mitzuteilen. Das BAMF prüft daraufhin, ob eine Rücknahme der Aufnahmezusage in Betracht kommt. Im Falle einer Rücknahme ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen, ob auch die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 Verwaltungsgesetz in Betracht kommt.

Im Auftrage

Volker Brengelmann

(Elektronisch erstellt, von daher nicht unterschrieben)